



Grundstücksmanagement

ÖFFENTLICH

Nr. 651/0265/XVI/2015

vom 08.06.2015

Mitgezeichnet Kämmerei

☐ mit finanziellen Auswirkungen

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

Dez. IV

ÖFFENTLICH

Beratungsvorlage

B

Bebauungsplan RO 47 „Ergänzung Giller Straße,,

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur Offenlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde	Vorberatung	18.06.2015

Beschluss:

1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße,, der Gemeinde Rommerskirchen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“ gemäß § 1 i. V. m. §§ 2 und 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Rommerskirchen, Flur 24, Flurstücke 245 und 246. Der Umweltbericht entfällt gemäß § 13a BauGB.

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“ der Gemeinde Rommerskirchen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der Umweltbericht entfällt gemäß § 13a BauGB.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfes der Begründung zu

benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Sachverhalt:

Am 12.03.2015 hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaft der Gemeinde Rommerskirchen beschlossen, in mehreren Ortsteilen kleinteilige Nachverdichtungspotentiale für Wohnbaugrundstücke zu nutzen. Eine dieser Flächen ist der rückwärtige Bereich des Grundstückes Giller Straße 29. Hier soll Planungsrecht geschaffen werden, um ein zusätzliches Wohnhaus errichten zu können.

Für die Gemeinde eröffnet sich durch diese Planung die Möglichkeit, einen 1,0 m Meter breiten Streifen zu sichern, der zukünftig für die Erschließung des an das Grundstück angrenzenden Areals benötigt wird. Dieser Bereich ist im aktuellen Regionalplanentwurf als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan RO 47 „Ergänzung Giller Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zu fassen. Da die Grundzüge der Planung durch diese zusätzliche Bebauung nicht betroffen sind, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden. Daher empfiehlt die Verwaltung, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu verzichten. Die betroffene Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Eine Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4 und 13a BauGB wird nicht durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Anlagen:

Entwurf des Bebauungsplanes RO 47
Begründung
Textliche Festsetzungen

Dr. Mertens
Bürgermeister